

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ersatzbestimmung eines Vertreters

Feststellung des Wahlleiters der Stadt Mechernich gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 509), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052)

Herr Helmut Güttler aus Mechernich-Antweiler, der bei den Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 in den Rat der Stadt Mechernich (wieder-)gewählt worden ist, hat mit Ablauf des 31. Januar 2019 auf sein Mandat im Rat der Stadt Mechernich verzichtet.

Gemäß § 45 Abs. 1 Satz 6 (2. Var.) KWahlG rückt aus der Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)

Herr Thomas T a m p i e r,
wohnhaft in 53894 Mechernich-Roggendorf, Landstr. 53,

als Listennächster in die Vertretung der Stadt Mechernich nach. Ich habe den Vorgenannten als Nachfolger für Herrn Güttler festgestellt.

Gegen die Gültigkeit dieser Nachfolgefeststellung können gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 KWahlG i. V. m. § 39 Abs. 1 KWahlG

- jede/jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Kommunalwahl 2014 teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Sbo æk if er kd aßpbo bh kk j erkd fj j p i aboP a Mechernich Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Mechernich, Bergstr. 1, 53894 Mechernich, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadt Mechernich zu erklären.

Mechernich, den 13. Februar 2019

STADT MECHERNICH

gez.

Dr. Hans-Peter Schick
Bürgermeister
- Wahlleiter -

Der Inhalt der v. g. Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Mechernich www.mechernich.de/Bekanntmachungen veröffentlicht.